

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 233/77BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ruth Rosa L [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED] Avenue, F [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 22. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 249 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die Rüge nicht genügender Aufklärung führt ebensowenig zur Zulassung der Revision wie die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung. Der Beweiswert eigener Angaben einer Partei kann nicht rechtsgrundsätzlich, vielmehr stets nur in tatrichterlicher Verantwortung nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt werden.

Mai

Dr. Lang